

# Entschießung der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in der EKD zur Veröffentlichung von Fotos von Kindern im Internet

## Einleitung und Problemanzeige

Viele kirchliche und diakonische Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, stellen ihre Angebote auf der eigenen Webseite im Internet oder in einem sozialen Netzwerk dar. Dabei werden oftmals auch Fotos der Einrichtung (innen und außen) sowie Fotos von Aktivitäten (z. B. Feste, Ausflüge) oder aus dem Alltag der Einrichtung auf die Webseite gestellt. Das führt dazu, dass Fotos von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden der Einrichtung oder sonstigen Personen veröffentlicht werden.

Die Sensibilisierung über den Umgang mit Fotos von Kinder wird immer wichtiger, weil die technischen Möglichkeiten (z. B. Smartphone, Tablet) aller Beteiligten es hergeben, jederzeit Fotos zu machen und diese Fotos im Internet einer weltweiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auf Webseiten veröffentlichte Fotos können von den Nutzern heruntergeladen oder anderweitig genutzt (z.B. bearbeitet oder für andere Zwecke verwendet; auch zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Kindes) werden. Hierin liegt das wesentliche Risiko einer unkontrollierten Verwendung.

Im Folgenden wird dargestellt, was bei der Veröffentlichung von Fotos von Kindern im Internet zu beachten ist, um nicht gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

## Datenschutzrechtliche Vorschriften

Das Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos unterliegt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie dem Recht am eigenen Bild.

Grundsätzlich kann jede Person selbst bestimmen, ob sie sich fotografieren lässt und ob und in welchem Zusammenhang Fotos von ihr veröffentlicht werden.

Dieses sogenannte „Recht am eigenen Bild“ ist Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Grundgesetz und steht auch Kindern zu. Für Kinder entscheiden die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihres Sorgerechts.

Eine Veröffentlichung von Fotos stellt eine Offenlegung (bisher: Übermittlung) von personenbezogenen Daten an Dritte dar (§§ 4 Nr. 1, 8, 9 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)). Bei einer Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken liegt eine Offenlegung an einen unbekanntem Personenkreis vor. Zu beachten sind dabei die Offenlegungsbefugnisse aus dem Datenschutzrecht. Dies gilt auch für Printwerke mit Fotos, die als PDF-Datei im Internet oder in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.

Die Zustimmung oder Duldung zu einer Aufnahme rechtfertigt nicht automatisch ihre Verbreitung oder Veröffentlichung.

Das Verbreiten von Bildnissen ist in den §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) geregelt. Nach § 22 KunstUrhG bedarf das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen von Bildnissen der Einwilligung des Abgebildeten. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis sind in § 23 KunstUrhG geregelt.

Aber selbst dann, wenn eine Ausnahme aus § 23 KunstUrhG vorliegen sollte, kann gerade die Veröffentlichung im Internet die berechtigten Interessen der abgebildeten Person verletzen. Daher

muss für eine rechtmäßige Veröffentlichung von Fotos von Kindern im Internet eine wirksame Einwilligung vorliegen.

Eine Veröffentlichung ohne (wirksame) Einwilligung kann sowohl strafrechtliche Folgen (§ 33 KunstUrhG: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) als auch zivilrechtliche Folgen (z. B. Unterlassungsanspruch, Schadensersatzforderungen) haben. Daneben sind auch Bußgelder durch die Datenschutzaufsichtsbehörde möglich.

## Anforderungen an die Einwilligung

Eine Einwilligung ist immer dann erforderlich, sobald das abgebildete Kind auf dem Foto im Internet erkennbar ist oder durch zusätzliche Informationen identifizierbar wird.

Die Einwilligung muss freiwillig und durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen. Die betroffene Person muss in informierter Weise und unmissverständlich für den konkreten Fall bekunden, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (§§ 4 Nr. 13, 11 DSGVO).

Die Leitung oder der Träger der Einrichtung (verantwortliche Stelle) muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung der Fotos wirksam eingewilligt hat. Deswegen ist insbesondere für die Veröffentlichung von Fotos eine schriftliche Einwilligung dringend zu empfehlen. Stillschweigen, Voreinstellungen in einem Formular (z. B. bereits angekreuzte Kästchen) oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen keine rechtswirksame Einwilligung dar.

Dabei ist zu beachten: Je allgemeiner die Einwilligung formuliert ist, desto angreifbarer ist die Einrichtung. Im Streitfall könnten die betroffenen Personen behaupten, dass sie in die Veröffentlichung dieses speziellen Fotos nicht eingewilligt hätten oder dass sie das Foto in diesem Kontext nicht veröffentlicht haben wollten.

Daher reicht eine pauschale Einwilligung, z. B. in einem Betreuungsvertrag, nicht aus. Auch Einwilligungen zu Dokumentationszwecken (z. B. für eine Dokumentation mit Fotos in einer Kindertagesstätte) berechtigen nicht zur Veröffentlichung dieser Fotos im Internet oder in einem sozialen Netzwerk.

Bei einer Einwilligung müssen die betroffenen Personen immer wissen, in was sie einwilligen. Eine wirksame Einwilligung muss mindestens Antworten auf folgende Fragen sowie bestimmte Hinweise beinhalten:

- **Welches Foto** soll veröffentlicht werden?  
Das konkrete Foto muss der betroffenen Person vor Erteilung der Einwilligung vorgelegt werden.
- **Zu welchem Zweck** soll das Foto veröffentlicht werden?  
Der Zweck der Veröffentlichung muss erläutert werden. Bei Zweckänderung ist eine neue Einwilligung erforderlich.
- **Wo** soll das Foto veröffentlicht werden?  
Der „digitale“ Ort der Veröffentlichung muss konkret genannt werden, d. h. nicht nur „im Internet“, sondern die genaue Adresse der Internetseite.
- **Wie lange** soll das Foto veröffentlicht werden?
- Hinweis auf die Risiken einer Veröffentlichung im Internet
  - weltweite Zugriffs- und Downloadmöglichkeit
  - Missbrauchsgefahr

- kein tatsächliches und rechtssicheres Löschen möglich
- Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht

Der Widerruf einer Einwilligung führt zu einem Nutzungsverbot ab dem Zeitpunkt des Widerrufs. Es besteht ein Anspruch auf Löschung der Daten. Weitere Veröffentlichungen sind zu unterbinden, d. h. von der Internetseite zu entfernen. Tatsache und Zeitpunkt des Löschens müssen nachgewiesen werden können.

## Praxistipps

- Die Einrichtung kann in Ausübung ihres Hausrechts ein Fotografierverbot aussprechen. Auf dieses Verbot kann beispielsweise mit Piktogrammen hingewiesen werden.
- Eltern sollten darüber informiert werden, dass eine private elektronische Verbreitung oder Verwendung (z. B. Veröffentlichung im Internet, Übermittlung per WhatsApp) von Fotos von Kindern, für die sie nicht Sorgeberechtigt sind, im Internet eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild mit den möglichen, oben geschilderten rechtlichen Folgen darstellen kann.
- Es dürfen keinesfalls Fotos aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (z. B. Bad, Toilette, Schlafraum) oder solche Fotos, die geeignet sind, die Würde des Kindes zu verletzen (z. B. bloßstellende Darstellungen) veröffentlicht werden.
- Auch wenn die Einrichtung Dritte (z. B. Fotografen, Eltern) mit dem Fotografieren auf Veranstaltungen beauftragt, sind die rechtlichen Vorgaben für die Einrichtung einzuhalten. Die Fotografierenden sind in diesem Fall für die verantwortliche Stelle tätig.
- Für Fotos, die in Verantwortung der Einrichtung gemacht werden, sollen dienstliche Geräte verwendet werden. Sofern ausnahmsweise private Geräte zum Einsatz kommen, um im Auftrag der Einrichtung zu fotografieren, ist eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 2 IT-Sicherheitsverordnung der EKD abzuschließen.

## Empfehlungen

Die Gesamtverantwortung für den Umgang mit Fotos von Kindern im Internet hat die verantwortliche Stelle, d. h. der Träger, ggf. gemeinsam mit der Leitung.

Die Verantwortlichen müssen sehr genau abwägen, ob bei der Darstellung der Einrichtung im Internet unbedingt Fotos von Kinder verwendet werden müssen.

Wir empfehlen, auf die Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet zu verzichten. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass Risiken minimiert und Haftungsgefahren ausgeschlossen werden.

*Eine Anwendung dieser EntschlieÙung wird für alle kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten (z. B. Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Schulen sowie sonstige Betreuungseinrichtungen für Kinder), empfohlen.*

Erfurt, den 13. April 2018

Die Beauftragten für den Datenschutz in der EKD